

Nr.: 5/2009

07. August 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 05.06.2009 | 2 |
| Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009 | 15 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Satzung vom 30.06.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik Vom 27.11.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2004) | 33 |
| Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Satzung vom 30.06.2009 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik Vom 27.11.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2004) | 37 |

Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 05.06.2009

Die vorliegende Ordnung wurde gem. § 114 Abs. 8 SächsHSG vom Vorläufigen Senat in der Sitzung am 13.05.2009 im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen.¹

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1

Name und Tradition

(1) Die Universität trägt den Namen Technische Universität Dresden.² Sie führt ein eigenes Siegel.

(2) Die Technische Universität Dresden ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich geprägte Volluniversität mit geistes- und gesellschaftswissenschaftlichem sowie medizinischem Fächerspektrum.

(3) Die Technische Universität Dresden richtet sich nach ihrem Leitbild.

(4) Folgenden Fakultäten wird ein eigener Name zuerkannt:³
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2

Rechtsstellung der Universität

(1) Die Technische Universität Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.⁴

(2) Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind (Weisungsaufgaben).

(3) Sie regelt ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Hochschulgesetz nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Technische Universität Dresden nimmt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in dem besonderen Bemühen um die gemeinsamen Grundlagen und die Verflechtung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Natur- und Technikwissenschaften sowie der medizini-

¹ die Paragraphen in den Fußnoten beziehen sich auf das SächsHSG vom 10.12.2008

² § 3 Abs. 2

³ § 3 Abs. 2

⁴ § 2 Abs. 1

schen Wissenschaft wahr. Sie strebt an, in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität der Wissenschaften zu fördern und zur Integration der Wissenschaften beizutragen.

(2) Die Technische Universität Dresden trägt den besonderen Anforderungen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung durch die Entwicklung geeigneter Studienangebote und Forschungsprojekte Rechnung.

(3) Die Technische Universität Dresden pflegt und fördert die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre. Ihre geographische Lage im Zentrum Mitteleuropas versteht sie als Chance und besondere Verpflichtung zu Offenheit und internationalem Austausch. Sie bemüht sich, durch grenzüberschreitende Kooperationen insbesondere zum Zusammenwirken Sachsens mit den angrenzenden Regionen Polens und der Tschechischen Republik beizutragen.

(4) Mit den Ergebnissen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit trägt die Technische Universität Dresden bei zur wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung; sie berücksichtigt dabei in besonderem Maße die Belange der Stadt und des Raumes Dresden sowie des Freistaates Sachsen. Zu diesem Zweck kooperiert sie mit Einrichtungen und Verbänden des öffentlichen Lebens und der privaten Wirtschaft. Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und andere medizinische Einrichtungen leisten in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(5) Die Technische Universität Dresden verpflichtet sich, den Fragen des Schutzes und der Gestaltung der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(6) Die Technische Universität Dresden wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin.⁵

(7) Die Technische Universität Dresden vermittelt den Studierenden Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und Umwelt. Durch den Hochschulsport fördert sie die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen.

§ 4 Gliederung

(1) Die innere Struktur der Technischen Universität Dresden unterhalb der zentralen Ebene⁶ und die innere Organisation sind so zu gestalten, dass sie der Erledigung der Aufgaben der Universität insbesondere in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer am besten gerecht werden.

(2) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät, die in Fachrichtungen untergliedert sein kann. Die Technische Universität Dresden kann andere organisatorische Grundeinheiten errichten, insbesondere Lehr- und Forschungszentren sowie Graduiertenschulen.⁷ Die Regelungen des SächsHSG und dieser Grundordnung über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.⁸ Im Anhang wird informativ die Grundstruktur der Technischen Universität Dresden dargestellt.

⁵ § 5 Abs. 3

⁶ § 80

⁷ § 2 Abs. 2; § 83 Abs. 3 Nr. 5

⁸ § 2 Abs. 2

(3) Über die Gliederung der Technischen Universität Dresden in Fakultäten entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.⁹ Zentrale Einrichtungen werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat errichtet.¹⁰ Die Regelungen dieser Grundordnung gelten für Zentrale Einrichtungen entsprechend.

(4) An Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen, z. B. Institute, oder Betriebseinheiten eingerichtet werden.¹¹ Über die Errichtung, Änderung und Auflösung beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor geleitet. Es kann nur ein der wissenschaftlichen Einrichtung angehörender und an die Technische Universität Dresden berufener Professor in den Vorstand oder zum Direktor bestellt werden. Die Dekane bestellen die Leitung auf Vorschlag der Fakultätsräte. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit.

(5) Zur Regelung fakultätsübergreifender Angelegenheiten können die beteiligten Fakultäten gemeinsame Ausschüsse bilden. Die Besetzung dieser gemeinsamen Ausschüsse wird in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt. § 91 Abs. 2 S. 3 SächsHSG bleibt unberührt.

§ 5

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder und Angehörige sind die Personen nach Maßgabe von § 49 Abs. 1 und Abs. 2 SächsHSG.

(2) Die im Ruhestand befindlichen Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Technischen Universität Dresden unbefristet beschäftigt waren, sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind, Angehörige der Technischen Universität Dresden. Für Professoren und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter, die hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig gewesen und vor Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes aus dem Dienst ausgeschieden oder nach dessen Inkrafttreten aus einem unbefristeten in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen worden sind, kann der zuständige Fakultätsrat beim Rektorat die Verleihung des Status eines Angehörigen beantragen.¹²

(3) Einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat mit Zustimmung des Senats die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers verliehen werden, solange sie Aufgaben der Universität in Lehre und Forschung wahrnimmt.

(4) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf Antrag die Rechte als Angehöriger der Hochschule durch das Rektorat zuerkannt werden. Doktoranden der Technischen Universität Dresden, die keine Mitglieder sind, sind Angehörige der Technischen Universität Dresden.¹³

⁹ § 83 Abs. 3 Nr. 5

¹⁰ § 92 Abs. 1

¹¹ § 89 Abs. 1

¹² § 49 Abs. 2

¹³ § 49 Abs. 3

(5) Mitglieder der Universität können, soweit es fachliche Belange erfordern, Mitglied in weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

§ 6 Senat

(1) Der Senat hat 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren). Sie sind gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG.

(2) Dem Senat der Universität gehören an:
als stimmberechtigte Mitglieder

1. 11 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
2. 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
3. 4 Vertreter der Gruppe der Studenten,
4. 2 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.¹⁴

(3) An den Sitzungen des Senats nehmen als Gäste die Vorsitzenden der Personalräte teil.

(4) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 81 Abs. 1 Nr. 10 und 11 SächsHSG liegen vor, wenn sie unmittelbar wissenschaftsrelevant, für alle Grundeinheiten bedeutsam sind und die Anwendung vergleichbarer Kriterien über die Grundeinheiten gewährleistet werden soll.¹⁵ Die Zuständigkeit des Senats wird insoweit vom Vorsitzenden nach Beratung mit Vertretern der Mitgliedergruppen festgelegt. Im Zweifelsfalle entscheidet das Rektorat.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.¹⁶

§ 7 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat hat 43 stimmberechtigte Mitglieder. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und weitere
2. 11 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
3. 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
4. 4 Vertreter der Gruppe der Studenten,
5. 3 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an.

¹⁴ § 25 Abs. 3

¹⁵ § 81 Abs. 1

¹⁶ § 80

(2) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl des Rektors sowie für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung. Der Erweiterte Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus 11 Mitgliedern.¹⁷

(2) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rektorat

(1) Die Technische Universität Dresden wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.¹⁸

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Es bereitet Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor.¹⁹

§ 10 Rektor und Prorektoren

(1) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und bestimmt dessen Richtlinien. Er vertritt die Hochschule nach außen.²⁰ Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren.²¹ In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Organ unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig.²²

(3) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.²³

(4) Der Rektor regelt seine Vertretung durch die Prorektoren.

(5) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor durch den Kanzler vertreten.

(6) Der gewählte Rektor soll zu den Sitzungen der Zentralen Organe eingeladen werden. Der amtierende Rektor soll den gewählten Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend informieren.

¹⁷ § 86 Abs. 2

¹⁸ § 83 Abs. 1

¹⁹ § 83 Abs. 2

²⁰ § 82 Abs. 1

²¹ § 82 Abs. 2

²² § 82 Abs. 4

²³ § 78 Abs. 2

(7) Die Prorektoren sind hauptberuflich tätig.

§ 11 Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats. Er vollzieht die Beschlüsse des Rektorats und des Senats in seinem Zuständigkeitsbereich.²⁴

(2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal.

(3) Dem Kanzler obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und des Entwurfs des Wirtschaftsplans. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

§ 12 Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Er kann Ausschüsse, fachspezifische Beiräte und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden sowie Beauftragte bestellen.²⁵ Für die Kenntnisnahme und die Beratung der Tätigkeitsberichte der Beauftragten ist der Senat zuständig. Den Kommissionen sollen Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Senat angehören. Vertreter der Gruppe der Studenten werden auf Vorschlag der studentischen Senatoren vom Senat bestellt; sie müssen nicht gleichzeitig Senatsmitglieder sein. Der Rektor oder ein beauftragter Prorektor führt den Vorsitz. Jedes Senatsmitglied hat das Recht, an den Senatskommissionssitzungen teilzunehmen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Der Senat bestellt einen Beauftragten für Studenten mit Behinderung sowie einen Ausländerbeauftragten.²⁶

(3) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.²⁷

§ 13 Bibliothekskommission

(1) Für das Verhältnis zwischen der Technischen Universität Dresden und der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) gelten das Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) sowie sinngemäß die das Bibliothekswesen betreffenden Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes.

(2) Das Rektorat bildet eine Bibliothekskommission. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

²⁴ § 85 Abs. 1

²⁵ § 81 Abs. 3

²⁶ § 81 Abs. 1 Nr. 14

²⁷ § 83 Abs. 3

- für jede Fakultät ein Bibliotheksbeauftragter,
- zwei Vertreter der Studenten,
- ein Prorektor als Vorsitzender

an. Die Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten werden von den Fakultätsräten vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreter der Studenten werden vom Studentenrat bestellt.

Als beratende Mitglieder gehören der Bibliothekskommission der Kanzler, die drei auf Vorschlag der Technischen Universität Dresden bestellten Kuratoren der SLUB, deren Generaldirektor sowie je ein Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen an. Die Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden von deren Leitern vorgeschlagen und vom Rektor bestellt.

(3) Die Bibliothekskommission erarbeitet für den Senat der Technischen Universität Dresden Empfehlungen zu den die SLUB betreffenden Fragen. Sie arbeitet mit dem Senat und dem Rektorat der Technischen Universität Dresden sowie mit den Organen der SLUB eng zusammen. Zur Herstellung des Einvernehmens gem. § 3 Abs. 4 S. 3, 2. HS SächsLBG unterrichtet der Vorsitzende der Bibliothekskommission rechtzeitig über Beschlüsse und Empfehlungen, die im Kuratorium der SLUB getroffen werden sollen.

§ 14 Fakultätsrat

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest. Bei der Festlegung der Größe des Fakultätsrates sind insbesondere die Anzahl der Hochschullehrer, die Anzahl der Studierenden und die fachliche Vielfalt der Fakultät zu berücksichtigen.²⁸

(2) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSG sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden soll jeweils eine gleiche Anzahl von Sitzen festgelegt werden. Die sonstigen Mitarbeiter haben eine geringere Anzahl von Sitzen als die akademischen Mitarbeiter bzw. die Studenten. Die Gruppenzugehörigkeit des Gleichstellungsbeauftragten bleibt außer Betracht.

(3) Der Dekan, die Prodekane sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 sind.²⁹

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.³⁰ Der Fakultätsrat kann für Fachrichtungen Fachausschüsse oder Fachkommissionen bilden.

²⁸ § 88 Abs. 3

²⁹ § 88 Abs. 4

³⁰ § 88 Abs. 4

(5) Ist der Fakultätsrat nicht beschlussfähig, können in anderen als Berufungsangelegenheiten über dieselben Gegenstände der Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere kann durch Ordnung geregelt werden.³¹

§ 15 Dekan

(1) Der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.³² In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung in der Fakultätsratssitzung bzw. im Umlaufverfahren aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan anstelle des Fakultätsrats, wenn der Rektor die Eilzuständigkeit auf den Dekan delegiert hat. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt. Er soll in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Der Vorschlag des Rektorats enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen.³³ Die Wiederwahl des Dekans und Prodekans ist möglich.

(3) Die Dekane können von einem Viertel bis vollständig von ihren Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. § 82 Abs. 8 SächsHSG gilt entsprechend.³⁴

(4) Die Fakultätsverwaltung wird von einem Dekanatsrat geleitet.

§ 16 Dekanat

Es können Dekanate mit jeweils bis zu 2 Prodekanen gebildet werden, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.³⁵ Das Nähere regelt die Fakultätsordnung. Unbenommen hiervon können Sprecher für Fachrichtungen vorgesehen werden.

§ 17 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden

Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden gemäß § 7 UKG. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem.³⁶ Soweit seine Angelegenheiten berührt sind,

³¹ § 54 Abs. 1

³² § 89 Abs. 1

³³ § 89 Abs. 2

³⁴ § 89 Abs. 4

³⁵ § 90 Abs. 1

³⁶ § 97

ist das Universitätsklinikum vor Beschlüssen des Hochschulrats über den Entwicklungsplan der Universität, den Wirtschaftsplan und Zielvereinbarungen anzuhören.³⁷ Für den Konfliktfall ist ein gemeinsames Schlichtungsgremium zu bilden.

§ 18

Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen können innerhalb der Internetdomaine tu-dresden.de bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen i. d. R. nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.³⁸

(3) Für die innere Ordnung gilt eine allgemeine Geschäfts- und Verfahrensordnung, welche das Rektorat erlässt. Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät betreffen, erlässt der Fakultätsrat. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats.³⁹

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder und Amtsträger

(1) Die Mitglieder der Organe und Amtsträger sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder auf Grund der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(2) Die sonstigen Mitarbeiter haben auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben Stimmrecht.⁴⁰

§ 20

Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Vertreter der Gruppen in den Fakultätsräten, Dekane, Prodekane und Studiendekane sowie Gleichstellungsbeauftragte werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Der Rektor und die Prorektoren werden für 5 Jahre gewählt.⁴¹ Die Dekane, Prodekane, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragte treten ihr Amt jeweils an dem auf die Wahl folgenden Tag an.

³⁷ § 86 Abs. 1

³⁸ § 56 Abs. 2

³⁹ § 13 Abs. 4

⁴⁰ § 54 Abs. 3

⁴¹ § 52 Abs. 1

Die Organe treten jeweils innerhalb von drei Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Ersatzwahlen innerhalb der Wahlperiode sind zulässig. Für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Senat und Erweiterten Senat sind für die Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter Wahlkreise zu bilden, um die vorhandenen Wissenschaftsbereiche angemessen zu repräsentieren. Näheres regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden.

(2) Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors.

(3) Kommt die Wahl des Rektors oder des Dekans bis zum Ablauf der Wahlperiode des Amtsinhabers nicht zustande, verlängert sich die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren oder des Dekans bis zum Amtsantritt des neugewählten Rektors oder des neugewählten Dekans.⁴² Die anderen bisherigen Gremienmitglieder und Amtsträger führen die Geschäfte so lange fort, bis die jeweiligen Nachfolger den Dienst angetreten haben.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs.

§ 21 Zusammenschlüsse von Gruppen

(1) Die Mitglieder der Gruppen

- der Hochschullehrer,
- der akademischen Mitarbeiter und
- der sonstigen Mitarbeiter

können sich als ganze auf zentraler Universitätsebene und innerhalb der Fakultäten zur Erörterung ihrer Mitwirkung in den Organen und zur Vertretung ihrer hochschulbezogenen Gruppeninteressen organisieren.

(2) Diese Gruppenvertretungen können sich in eigener Verantwortung erstellte Statuten geben und aus ihrer Mitte Sprecher wählen. Soweit sie die Statuten und Sprecher dem Rektorat bzw. dem Dekan angezeigt haben, genießen diese Sprecher sowie die Sprecher bzw. Geschäftsführer der Fachschaftsräte und des Studentenrates Anhörungsrecht in den fakultätsübergreifenden Organen bzw. in den Fakultätsräten. Diese Gruppenvertretungen sind in ihrer Arbeit durch die Universität bzw. Fakultät angemessen zu unterstützen und über die sie betreffenden Angelegenheiten frühzeitig zu informieren.

(3) Die Zusammenschlüsse besitzen keine Entscheidungsbefugnis mit Bindungscharakter für einzelne Mitglieder von Gremien oder für Organe der Technischen Universität Dresden.

⁴² § 52 Abs. 3

§ 22 Ehrenpromotionen

Die Ehrendoktorwürde der Technischen Universität Dresden wird von den Fakultäten nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen mit Zustimmung des Senats verliehen. Der Rektor kann auf Grundlage einer Ehrenpromotionsordnung, die vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen wird, die Ehrendoktorwürde mit Zustimmung des Senats verleihen.

§ 23 Ehrensensoren und Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Rektorats zu Ehrensensoren oder Ehrenbürgern ernannt werden. Die Würde eines Ehrenbürgers kann nicht an Mitglieder oder Angehörige der Universität verliehen werden.

(2) Über die Ernennung entscheidet der Senat.

§ 24 An-Institut

(1) Über die Anerkennung eines An-Instituts entscheidet das Rektorat. Sie ist in der Regel auf 5 Jahre zu befristen.

(2) Die Anerkennung kann auf Antrag und nach Überprüfung durch das Rektorat verlängert werden.

(3) Verträge der Universität über eine Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne von Abs. 1, die einen Zeitraum von 2 Jahren überschreiten, sind dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.⁴³

§ 25 Gastprofessoren, Gastdozenten

Gastprofessoren und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die in Lehre und Forschung von der Universität bestellt werden.

§ 26 Bekanntmachung

(1) Ordnungen der Hochschule sind vom Rektor auszufertigen und bekannt zu machen.⁴⁴

(2) Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und in der Zentralen Universi-

⁴³ § 95 Abs. 3

⁴⁴ § 13 Abs. 6

tätsverwaltung der Technischen Universität Dresden niedergelegt sowie auf den Internetseiten der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vorläufige Grundordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige aus Rechtsgründen eine Änderung fordert, in Kraft.

(2) Mit diesem Tag tritt die Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 20.06.1995, geändert durch Beschluss des Konzils vom 17.01.1996 und 24.04.1996, mit Erlass des SMWK vom 21.11.1996 genehmigt, und durch Ersatzvornahme gem. Bescheide des SMWK vom 25.04.2003 und 07.04.2006 außer Kraft.

Dresden, den 05.06.2009

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge

Anhang zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden

Die Technische Universität Dresden gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
2. Philosophische Fakultät
3. Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
4. Fakultät Erziehungswissenschaften
5. Juristische Fakultät
6. Fakultät Wirtschaftswissenschaften
7. Fakultät Informatik
8. Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
9. Fakultät Maschinenwesen
10. Fakultät Bauingenieurwesen
11. Fakultät Architektur
12. Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
13. Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
14. Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sind

- das Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume,
- der Botanische Garten,
- das Biotechnologische Zentrum,
- das Mitteleuropazentrum für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften,
- das Medienzentrum,
- das Zentrum für Internationale Studien,
- das Zentrum für Demographischen Wandel,
- das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen,
- das Dresdner Innovationszentrum,
- die Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering,
- das DFG-Forschungszentrum und Exzellenzcluster „Center for Regenerative Therapies Dresden“.

Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung.

Zentrale Betriebseinheiten der Technischen Universität Dresden sind

- das Universitätssportzentrum,
- das Universitätsarchiv,
- die Kustodie.

Wahlordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 29.07.2009

Aufgrund von § 114 Abs 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt der Vorläufige Senat der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung.

Präambel

Die Technische Universität Dresden zeichnet sich durch eine große Fächerbreite aus, die sich über die Fächerkulturen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik/Naturwissenschaften, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sowie Medizin erstreckt. Für alle fakultätsübergreifenden Einrichtungen ist es aus diesem Grunde zwingend notwendig, eine angemessene Repräsentanz dieser Fächerkulturen zu gewährleisten und ihre vielfältigen Verflechtungen zu fördern.

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen der Gruppenvertreter der nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe. Dies sind im Einzelnen:
 - a) die Senatoren nach § 81 Abs. 2 SächsHSG,
 - b) die zusätzlichen Gruppenvertreter im Erweiterten Senat gemäß § 81a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SächsHSG,
 - c) die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSG,
2. die Wahlen
 - a) des Rektors gemäß § 82 Abs. 5 SächsHSG,
 - b) der Prorektoren gemäß § 84 Abs. 1 SächsHSG,
 - c) der Dekane gemäß § 89 Abs. 2 SächsHSG,
 - d) der Prodekane gemäß § 90 Abs. 2 SächsHSG,
 - e) der Studiendekane gemäß § 91 Abs. 1 SächsHSG sowie
3. die Wahlen
 - a) der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG,
 - b) der Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG,
4. die Verfahren gemäß § 82 Abs. 7 und § 84 Abs. 2 SächsHSG.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 51 Abs 1 SächsHSG durchzuführen. Werden in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur Einzelwahlvorschläge eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl § 14 Abs. 6) gewählt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet § 14 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden für die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSG in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(3) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a sollen zeitgleich mit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt werden, ohne dass eine Trennung nach Gruppen stattfindet.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände (§ 11 Abs. 2). Für gleichzeitig stattfindende Wahlen werden gemeinsame Wahlorgane gebildet. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Sein Vertreter ist Stellvertreter des Wahlleiters, soweit dieser über die Stellvertretung keine gesonderte Regelung trifft.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung,
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses,
3. den Druck der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahleinrichtungen.

Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Wahlausschuss muss jede Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG vertreten sein, die an der Wahl beteiligt ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Stellvertreter und Ersatzmitglieder werden vom Wahlleiter bestellt. Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss seine Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen kann. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(7) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. An den Sitzungen des Wahlausschusses kann der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter mit beratender Stimme teilnehmen. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet dessen Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Wahlleiter. Von einer Entscheidung nach Satz 4 oder 5 ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(9) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

(10) Die Mitglieder der Universität sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlorganen und als Wahlhelfer verpflichtet.

(11) Die Wahlorgane und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Universität nach § 49 Abs. 1 SächsHSG. Soweit das Gesetz oder diese Ordnung dies voraussetzen, muss gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Universität gegeben sein.

(2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 50 Abs.1 SächsHSG genannten Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben. Wird diese Erklärung bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSG angeführten Gruppen bzw. nach der Reihenfolge der Fakultäten *im Anhang zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden*, bei Hochschullehrern nach der zuerst erworbenen Mitgliedschaft. Für alle Wahlen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung kann die Wahlberechtigung nur einheitlich bestimmt werden.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Kollegialorgan aus.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Sofern diese Wahlordnung die Erstellung eines Wählerverzeichnisses voraussetzt, können nur Wahlberechtigte das aktive und passive Wahlrecht ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 a wird vom Wahlleiter erstellt. Es gliedert sich entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSG nach Gruppen, die grundsätzlich nach Fakultäten und dem sonstigen Bereich untergliedert sind. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen der Wahlberechtigten sowie bei Bediensteten die Dienststelle enthalten. Es muss das Geburtsdatum verzeichnen, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am 21. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten fünf Arbeitstage vor der Schließung während der Dienstzeit beim Wahlleiter zur Einsicht ausgelegt. Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in ein Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

(6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 4 Abs. 2. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Universität oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 6

Wahlausschreibung

(1) Spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang sowie auf den Internetseiten der TU Dresden bekanntgemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Gruppenvertreter oder Beauftragte nach § 1 Abs. 1 gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen erhalten.

§ 7

Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane und die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. Die Organe treten spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen.

(2) Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Anzahl der Abstimmungstage und die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss bestimmt.

(3) Finden die Wahlen für die Vertreter der Gruppe nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG (Studenten) gleichzeitig mit den Wahlen der Studentenschaft statt, ist es zulässig, hinsichtlich Ort und Zeit der Stimmabgabe die Regelungen nach der Wahlordnung der Studentenschaft anzuwenden. Darauf muss in der Ausschreibung nach § 6 dieser Wahlordnung hingewiesen werden.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind getrennt nach Gruppen, Kollegialorganen und Wahlkreisen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge oder als ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig. Bei Vorschlägen für die Wahlen nach § 20 muss erkennbar sein, ob der Wahlvorschlag für den Wahlkreisvertreter oder die Wahl für einen weiteren Vertreter eingereicht wird.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl (§ 1 Abs. 1) in welcher Untergliederung und Gruppe und welchen Wahlkreis sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Struktureinheit, der er zugeordnet ist, enthal-

ten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten sind neben Namen und Vornamen die Fakultät und ggf. der Studiengang, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge mit einem Kennwort, das sich für die Übernahme auf den Stimmzettel eignet, zu kennzeichnen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss bei einer direkten Wahl von mindestens drei Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 4 wahlberechtigt sind; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein. Mindestens die Hälfte der Unterstützer darf nicht gleichzeitig Bewerber sein.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt diese Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(5) Der Bewerber hat auf dem Wahlvorschlag sein Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine entsprechende Erklärung gesondert abzugeben.

(6) Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatzes 2 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 8 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden, wenn dadurch die Werbung für zugelassene Wahlvorschläge beeinträchtigt wird.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Wahl und Untergliederung der Universität werden nach Gruppen getrennt gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen.

(3) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume sowie die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Abstimmungsräumen. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken zu gestatten.

(2) Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand und aus dessen Mitte ein Vorsitzender bestellt. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Die Wähler geben ihre Stimmen ab, indem sie eindeutig kenntlich machen, welche Kandidaten sie wählen. Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und b geben die Wähler aus der Gruppe der Hochschullehrer jeweils zwei Stimmen ab; eine Stimme für die Wahl des Wahlkreisvertreters (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl der weiteren Vertreter (Zweitstimme). Die Wähler aus den anderen Mitgliedergruppen geben bei diesen Wahlen jeweils eine Stimme ab.

(5) Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 c kann jeder Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Er kann dabei einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Kandidaten in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen (panaschieren). Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann jeder Wähler jeweils eine Stimme abgeben.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach dem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Stimmabgabe für beendet.

§ 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Ein Wahlberechtigter, der eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 15. Kalendertag,
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Ein Wahlberechtigter, bei dem im Wählerver-

zeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Büro des Wahlleiters.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass,

1. der Briefwähler den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Abs. 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und diesen verschließt,
2. er den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
3. er den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlleiter zugeht.

(6) Auf dem Wahlbrief sind vom Wahlleiter oder einem von ihm benannten Wahlhelfer Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 8) sind von den Wahlvorständen die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlvorstands und einer Hilfskraft bestehen müssen, ist zulässig. Die Auszählung soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als die nach § 11 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 14 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis auf den Internetseiten der TU Dresden oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Bei den Wahlen für den Senat und den Erweiterten Senat erfolgt die Zuteilung der Wahlkreisvertreter Sitze für jeden Wahlkreis gesondert. Die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei der Bestimmung der Wahlkreisvertreter für den Senat und den Erweiterten Senat muss der Wahlvorschlag demselben Wahlkreis entstammen. Bei der Bestimmung der weiteren Vertreter im Senat und Erweiterten Senat bleiben bei der Zuteilung nach S. 1 diejenigen Wahlvorschläge unberücksichtigt, die nicht aus dem betreffenden Wahlkreis stammen, solange Wahlvorschläge aus diesem Wahlkreis vorhanden sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern zunächst in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen, dann nach der Reihung des Wahlvorschlags zuzuteilen.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter, bei einer Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Stellvertreter, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Abs. 2 S. 2 und 3 S. 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 15

Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Verhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 3. Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr, gilt abweichend von Satz 2 die Wahl als abgelehnt, wenn

dem Wahlleiter nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Wahlbenachrichtigung die schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die gewählte Person das Amt in der Personalvertretung niedergelegt hat.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 17

Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, finden Ersatzwahlen im Sinne von § 20 Abs. 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). Diese finden gleichzeitig mit den Wahlen der Vertreter der Studenten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 c statt. Die Nachwahl ist auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 16 entsprechend. Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft der Wahlleiter.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Gruppe und seiner Untergliederung innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzusenden. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 19 Fristen

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Die Wahl des Senats

§ 20 Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer

(1) Jeder Wahlberechtigte aus der Gruppe der Hochschullehrer wird für die Ausübung seines passiven Wahlrechts einem von vier Wahlkreisen zugeordnet. Der Wahlberechtigte darf nur in seinem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I mit

- der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,

Wahlkreis II mit

- der Philosophischen Fakultät,
- der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,
- der Fakultät Erziehungswissenschaften,
- der Juristischen Fakultät,
- der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ,

Wahlkreis III mit

- der Fakultät Informatik,
- der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
- der Fakultät Maschinenwesen,
- der Fakultät Bauingenieurwesen,
- der Fakultät Architektur,
- der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“,
- Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften,

Wahlkreis IV mit

der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis.

(3) Aus jedem Wahlkreis wird ein Wahlkreisvertreter gewählt.

(4) Darüber hinaus werden weitere Vertreter gewählt.

(5) Eine gleichzeitige Kandidatur als Wahlkreisvertreter und als weiterer Vertreter ist zulässig.

§ 21

Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter

(1) Für die Wahlen der Senatoren der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter nach § 81 Abs. 2 SächsHSG werden ebenfalls Wahlkreise gebildet. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

Akademische Mitarbeiter, die Mitglied einer zentralen Einrichtung und nicht gleichzeitig Mitglied einer Fakultät sind, werden den Wahlkreisen wie folgt zugeordnet:

Biotechnologisches Zentrum und Botanischer Garten zu Wahlkreis I,

Universitätssportzentrum, Kustodie, Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume, Mitteleuropazentrum für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften, Zentrum für Internationale Studien, Zentrum für Demographischen Wandel, Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung. zu Wahlkreis II

Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen, Medienzentrum zu Wahlkreis III,

Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering, Center for Regenerative Therapies zu Wahlkreis IV.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus entscheidet das Rektorat über die Zuordnung von neuen zentralen Einrichtungen.

(3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22

Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der Studenten

(1) Für die Wahlen der Senatoren der Mitgliedergruppen der Studenten nach § 81 Abs. 2 SächsHSG werden ebenfalls Wahlkreise gebildet. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) § 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter

Für die Wahlen der Senatoren der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter werden keine Wahlkreise gebildet.

Dritter Abschnitt Erweiterter Senat

§ 24

Wahlen zum Erweiterten Senat

(1) Für die Wahlen der Gruppenvertreter im Erweiterten Senat gelten §§ 20 bis 23 entsprechend.

(2) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSG) und für den Erweiterten Senat (gemäß § 81a Abs. 1 Satz 1 2.Halbsatz SächsHSG) ist zulässig. Sie muss auf den zugehörigen Wahlvorschlägen sowie auf den jeweiligen Stimmzetteln deutlich gekennzeichnet werden. Wird ein Bewerber, sowohl für den Senat als auch für den Erweiterten Senat gewählt, gilt er nur für den Senat als gewählt. In diesem Fall werden die bei der Wahl zum Erweiterten Senat auf diesen Bewerber entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt Fakultätsräte

§ 25

Wahlen der Gruppenvertreter in den Fakultätsräten

Für die Wahl der Gruppenvertreter in den Fakultätsräten gelten § 88 Abs. 3 und 4 SächsHSG sowie § 14 Grundordnung. Bis zur Neuwahl des Dekans nach § 29 leitet der amtierende Dekan die Sitzungen des Fakultätsrats.

Fünfter Abschnitt Ämterwahlen

§ 26

Für die Wahlen nach diesem Abschnitt werden keine Wählerverzeichnisse erstellt. Die Regelungen über Ersatzvertreter im Sinne des Ersten Abschnitts finden keine Anwendung.

§ 27 Wahl des Rektors

(1) Die Rektorwahl erfolgt nach § 82 Abs. 5 SächsHSG. Eine zusätzliche Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(2) Das Verfahren der Abwahl nach § 82 Abs. 7 SächsHSG bedarf eines Antrags nach § 81 Abs. 1 Nr. 3 oder nach § 86 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SächsHSG. Zwischen dem Antrag nach Satz 1 und der Abwahl gemäß § 82 Abs. 7 SächsHSG muss mindestens eine Woche liegen. Der Betroffene ist vor der Abwahlentscheidung anzuhören.

(3) Sofern das Verfahren gemäß § 86 (1) S. 3 Nr. 2 SächsHSG durch den Hochschulrat beantragt wurde, ist der Antrag durch mindestens ein Mitglied des Hochschulrats mündlich zu erläutern.

(4) Für die Dauer der Wahl nach § 82 Abs. 5 SächsHSG und die Befassung mit den Anträgen nach Abs. 1 und 2 sowie der Durchführung des Verfahrens nach § 82 Abs. 7 SächsHSG übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer die Leitung der Sitzung.

§ 28 Wahl der Prorektoren

(1) Die Wahl der Prorektoren erfolgt nach § 84 SächsHSG.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt. Es ist jeweils nur ein Kandidat vorzuschlagen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(4) Das Verfahren der Abwahl nach § 84 Abs. 2 SächsHSG muss für jeden Betroffenen einzeln durchgeführt werden. Die Abwahl bedarf eines Antrags des Rektors oder mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats. Der Betroffene ist vor dem Wahlgang anzuhören. § 84 Abs. 1 S. 2 SächsHSG bleibt unberührt.

(5) Der Rektor kann für die Dauer des Verfahrens nach § 84 Abs. 2 SächsHSG die Leitung der Sitzung abgeben. § 27 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Wahlen der Dekane

(1) Die Beratungen mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen zur Erstellung des Vorschlags nach § 15 Abs. 2 GO führen der gewählte Rektor, die nach § 28 gewählten Prorektoren sowie der Kanzler gemeinsam.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(3) Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Kommt dabei die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl binnen zwei Wochen auf Basis eines neuen nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 zu erstellenden Vorschlags zu wiederholen.

§ 30

Wahlen der Prodekane und der Studiendekane

- (1) Soweit die Fakultätsordnungen die Wahl von Prodekanen vorsehen, kann die Wahl in derselben Sitzung erfolgen, wie die Wahl des Dekans.
- (2) § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für die Wahl des Prodekans gilt § 29 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Für die Wahl des Studiendekans findet § 91 Abs. 1 S. 3 SächsHSG Anwendung.
- (5) Die Amtszeit des Studiendekans endet mit der Amtszeit des Dekans.

Sechster Abschnitt

Gleichstellungsbeauftragte

§ 31

Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Personenwahl (§ 14 Abs. 6) gewählt.
- (2) Für die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 b lädt der Wahlleiter spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu den Wahlen nach § 1 Abs. 3 Nr. a zu einem Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen ein. Wahlvorschläge können spätestens auf der Sitzung des Konvents erfolgen. Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule i.S.v. § 49 Abs. 1 SächsHSG.

Siebter Abschnitt

§ 32

Vertretungsregelung von Mitgliedern in Sitzungen

Im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fakultätsräten werden die Gruppenvertreter durch die Ersatzvertreter nach § 14 vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragten werden durch ihren jeweiligen nach § 55 Abs. 1 und 2 SächsHSG gewählten Stellvertreter vertreten.

Achter Abschnitt

§ 33

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Am selben Tag tritt die Wahlordnung vom 08.03.2000 außer Kraft.

Dresden, den 29.07.2009

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 30.06.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik Vom 27.11.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2004)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515,521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

| "Modul | SWS | V / Ü / P |
|--|-----|-----------|
| 1. Algebraische und analytische Grundlagen | 10 | 6 / 4 / 0 |
| 2. Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung | 8 | 4 / 4 / 0 |
| 3. Spezielle Kapitel der Mathematik | 8 | 4 / 4 / 0 |
| 4. Informatik | 6 | 4 / 2 / 0 |
| 5. Mikrorechentechnik | 6 | 3 / 0 / 3 |
| 6. Physik | 9 | 4 / 3 / 2 |
| 7. Technische Mechanik | 6 | 4 / 2 / 0 |
| 8. Grundlagen der Elektrotechnik | 4 | 2 / 2 / 0 |
| 9. Elektrische und magnetische Felder | 6 | 4 / 2 / 0 |
| 10. Dynamische Netzwerke | 7 | 2 / 2 / 3 |
| 11. Systemtheorie | 7 | 4 / 3 / 0 |
| 12. Automatisierungstechnik | 3 | 2 / 1 / 0 |
| 13. Elektroenergietechnik | 6 | 4 / 1 / 1 |
| 14. Geräteentwicklung | 5 | 2 / 1 / 2 |
| 15. Mikroelektronik | 6 | 4 / 2 / 0 |
| 16. Nachrichtentechnik | 3 | 2 / 1 / 0 |
| 17. Studium generale | 2 | 2 / 0 / 0 |
| Gesamtumfang | 102 | 57/34/11" |

Die Anmerkungen unterhalb der Tabelle entfallen.

2. Der Teil Grundstudium aus der Anlage 1 der Studienordnung vom 27.11.2003 Modularer Aufbau erhält die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Fassung.
3. Die Anlage 2 der Studienordnung vom 27.11.2003 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügte Fassung.
4. In Anlage 3 der Studienordnung vom 27.11.2003 werden in der Tabelle "Studienrichtung:

ART - Automatisierungs- und Regelungstechnik" folgende Änderungen vorgenommen:

- a) "Prozessmesstechnik" im 6. Sem. wird durch "Messtechnik" (mit 2 1 0 F) im 5. Sem. ersetzt."
 - b) im Modul "Antriebstechnik/ Aktorik" wird in Spalte 3 "PL" durch "F" ersetzt, in Spalte 4 entfällt "(F)".
 - c) im Modul "Prozessrechentechnik und Prozessleittechnik" wird in Spalte 4 "PL" durch "F" ersetzt, in Spalte 5 entfällt "(F)".
 - d) im Modul "Nichtlineare Regelungstechnik" wird in Spalte 5 der Buchstabe L eingefügt.
 - e) beim Modul "Modellbildung und Simulation" wird Spalte 3 nach Spalte 4 verschoben.
5. In Anlage 3 der Studienordnung vom 27.11.2003 wird in der Tabelle "Studienrichtung: EET – Elektroenergietechnik" das Prüfungssemester im Modul Messtechnik von 6 auf 5 geändert.
6. In Anlage 3 der Studienordnung vom 27.11.2003 wird in der Tabelle "Studienrichtung: FMT – Feinwerk- und Mikrotechnik" das Modul "Elektronische Messtechnik" durch das Modul "Messtechnik" mit 2 0 1 PL, aPL (F) im 7. Sem. ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Elektrotechnik bereits vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben, können ihr Studium noch nach den Bestimmungen der Studienordnung in der Fassung vom 27.11.2003 ablegen, wenn sie dies innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten und fakultätsüblich bekannt gegebenen Frist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.09.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27.01.2009.

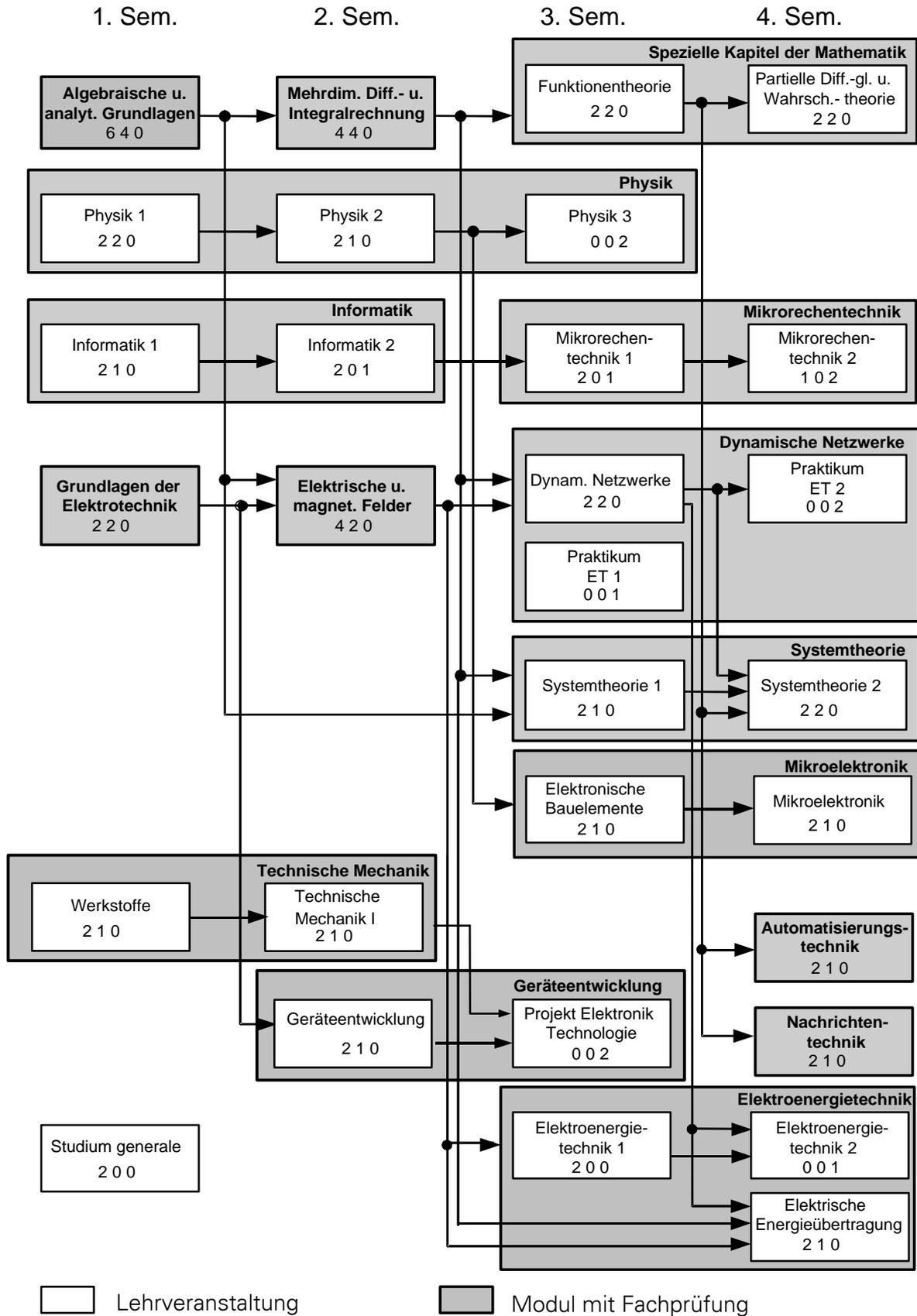
Dresden, den 30.06.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modularer Aufbau des Studiums

Grundstudium



Anlage 2: Studienablaufplan Grundstudium

| Module im Grundstudium Elektrotechnik | | SWS | 1.Sem. V Ü P A | 2.Sem. V Ü P A | 3.Sem. V Ü P A | 4.Sem. V Ü P A |
|---------------------------------------|---|-----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| Mathem.-physikal. Grundlagenmodule | Algebraische und analytische Grundlagen | 10 | 6 4 0 F | | | |
| | Mehrdimens. Differential- und Integralrechnung | 8 | | 4 4 0 F | | |
| | Spezielle Kapitel der Mathematik | 8 | | | 2 2 0 PL | 2 2 0 PL, (F) |
| | Informatik | 6 | 2 1 0 PL | 2 0 1 PVL, PL, (F) | | |
| | Mikrorechentechnik | 6 | | | 2 0 1 | 1 0 2 aPL, (F) |
| | Physik | 9 | 2 2 0 | 2 1 0 PL | 0 0 2 aPL (F) | |
| | Technische Mechanik | 6 | | | | |
| | Werkstoffe | (3) | 2 1 0 PVL | | | |
| Technische Mechanik I | (3) | | 2 1 0 F | | | |
| Elektrotechnische Grundlagenmodule | Grundlagen der Elektrotechnik | 4 | 2 2 0 F | | | |
| | Elektr. u. magn. Felder | 6 | | 4 2 0 F | | |
| | Dynamische Netzwerke: | 7 | | | | (F) |
| | Dynamische Netzwerke | (4) | | | 2 2 0 PL | |
| | Praktikum Elektrotechnik 1 | (1) | | | 0 0 1 aPL | |
| | Praktikum Elektrotechnik 2 | (2) | | | | 0 0 2 aPL |
| Systemtheorie | 7 | | | 2 1 0 | 2 2 0 F | |
| Ingenieurtechnische Module | Automatisierungstechnik | 3 | | | | 2 1 0 F |
| | Elektroenergietechnik | 6 | | | | (F) |
| | Elektroenergietechnik 1 | (2) | | | 2 0 0 PL | |
| | Elektroenergietechnik 2 | (1) | | | | 0 0 1 aPL |
| | Elektrische Energieübertragung | (3) | | | | 2 1 0 PL |
| | Geräteentwicklung: | 5 | | | | (F) |
| | Geräteentwicklung | (3) | | 2 1 0 PL | | |
| | Projekt Elektroniktechnologie | (2) | | | 0 0 2 PL | |
| | Mikroelektronik: | 6 | | | | (F) |
| | Elektronische Bauelemente | (3) | | | 2 1 0 PL | |
| | Mikroelektronik | (3) | | | | 2 1 0 PL |
| | Nachrichtentechnik | 3 | | | | 2 1 0 F |
| Studium generale | 2 | 2 0 0 | | | | |
| Summe | 102 | 16/10/0 26 | 16/10/0 26 | 12/6/6 24 | 13/8/5 26 | |

Erläuterungen: SWS Semesterwochenstunden
V Ü P A Vorlesungs-, Übungs-, Praktikumstunden, Abschlussleistung
F Fachprüfung
(F) Fachprüfungsnote aus mehreren Prüfungsleistungen (einschl. alternativer Prüfungsleistungen) gebildet
PL Prüfungsleistung, schriftlich
aPL alternative Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung

Satzung vom 30.06.2009 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik Vom 27.11.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2004)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515,521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: "(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 3 bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen von Amts wegen im ersten Fachsemester und wird dem Kandidaten rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung des ersten Fachsemesters bekannt gegeben. Mit erfolgter Zulassung sind die Kandidaten automatisch zu den in Anlage 1 ausgewiesenen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung angemeldet. Zu den restlichen Fachprüfungen hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise gem. § 25 in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung zu beantragen. Zur Erbringung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben."
2. In § 10 wird als neuer Absatz 1 eingefügt: "Ein Kandidat kann bis drei Werktage (einschließlich) vor dem Termin einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Den Rücktritt hat er schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik zu erklären, womit die Anmeldung für die bezeichnete Prüfung nichtig ist." Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird "In der Diplomprüfungsordnung" durch "In den Anlagen 1 und 2" ersetzt. Zusätzlich wird nachfolgender Satz eingefügt: "In den in den Anlagen festgelegten Fällen, ist das Bestehen der Fachprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Erbringen von Leistungsnachweisen der Praktika abhängig."

4. § 25 erhält die folgende Fassung:

"Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich und spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung vorzulegen:

1. Werkstoffe (Zulassungsvoraussetzung für Technische Mechanik I)
2. Informatik (Beleg aus dem Praktikum, 2. Semester)
3. Nachweis über das Grundpraktikum im Umfang von acht Wochen
4. Nachweis über 2 SWS Studium generale."

5. In § 26 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:

"Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen
Algebraische und analytische Grundlagen
Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung
Spezielle Kapitel der Mathematik
Informatik
Mikrorechentchnik
Physik
Technische Mechanik
Grundlagen der Elektrotechnik
Elektrische und Magnetische Felder
Dynamische Netzwerke
Systemtheorie
Automatisierungstechnik
Elektroenergietechnik
Geräteentwicklung
Mikroelektronik
Nachrichtentechnik.

Die den Fachprüfungen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung sind in Anlage 1 festgelegt."

6. Die Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung vom 27.11.2003 erhält die dieser Änderungsatzung als Anlage 1 beigefügte Fassung.

7. In Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung vom 27.11.2003 werden in der Tabelle "Studienrichtung: ART - Automatisierungs- und Regelungstechnik" folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Bemerkung zu "Ifd. Nr. 4" wird durch "Die Fachnote F wird erst erteilt, wenn die Leistungsnachweise (Praktika) erbracht sind." ersetzt.
- b) die Bemerkung zu "Ifd. Nr. 5" wird durch "Die Fachnote F wird erst erteilt, wenn die Leistungsnachweise (Praktika) erbracht sind." ersetzt.
- c) unter Nr. 6 wird Prozessmesstechnik durch Messtechnik ersetzt und das Prüfungssemester von 6 auf 5 geändert.
- d) unter Nr. 7 wird "PL, (F)" durch "F" und die Bemerkung zu "Ifd. Nr. 7" durch "Die Fachnote F wird erst erteilt, wenn der Leistungsnachweis (Praktikum) erbracht ist." ersetzt.
- e) unter Nr. 8 wird "PL, (F)" durch "F" ersetzt und die Bemerkung zu "Ifd. Nr. 8" durch "Die Fachnote F wird erst erteilt, wenn der Leistungsnachweis (Praktikum) erbracht ist." ersetzt.

- f) die Bemerkung zu "lfd. Nr. 9" wird durch "Die Fachnote F wird erst erteilt, wenn der Leistungsnachweis (Praktikum) erbracht ist." ersetzt.
 - g) unter Nr. 11 wird in der Spalte Prüfungssemester jeweils die Angabe 5 durch 6 und die Bemerkung zu "lfd. Nr. 11" durch "Die Fachnote F wird erst erteilt, wenn der Leistungsnachweis (Praktikum) erbracht ist." ersetzt.
 - h) die Bemerkung zu "lfd. Nr. 12" durch "Die Fachnote F wird erst erteilt, wenn der Leistungsnachweis (Praktikum) erbracht ist." ersetzt.
8. In Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung vom 27.11.2003 wird in der Tabelle "Studienrichtung: EET – Elektroenergietechnik" unter Nr. 2 das Prüfungssemester von 6 auf 5 geändert.
9. In Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung vom 27.11.2003 wird in der Tabelle "Studienrichtung: FMT – Feinwerk- und Mikrotechnik" unter Nr. 3 "Elektronische Messtechnik" durch "Messtechnik" ersetzt, das Prüfungssemester von 6 auf 7 und die Prüfungszeit auf 120 Minuten geändert und die Fußnote entsprechend angepasst.
10. In Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung vom 27.11.2003 wird in der Tabelle "Studienrichtung: IT – Informationstechnik" unter Nr. 3 die Prüfungszeit auf 120 Minuten geändert.
11. In Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung vom 27.11.2003 wird in der Tabelle "Studienrichtung: MEL – Mikroelektronik" unter Nr. 3 die Prüfungszeit auf 120 Minuten geändert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Elektrotechnik bereits vor dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw., soweit sie bereits das Hauptstudium begonnen haben, die Diplomprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 27.11.2003 ablegen, wenn sie dies innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten und fakultätsüblich bekannt gegebenen Frist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.09.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27.01.2009.

Dresden, den 30.06.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung

| Lfd. Nr. | Modul | Semester | Dauer in Min. | Prüfungen |
|----------|---|-------------|---------------|--|
| 1. | Algebraische u. analytische Grundlagen | 1 | 180 | F |
| 2. | Mehrdimensionale Differential- u. Integralrechnung | 2 | 150 | F |
| 3. | Spezielle Kapitel der Mathematik Funktionentheorie Part. Differentialgleichungen u. Wahrscheinlichkeitstheorie | 3 4 | 120 120 | (F) PL ₁ PL ₂ |
| 4. | Informatik Informatik 1 Informatik 2 Beleg Informatik | 1 2 2 | 120 120 | (F) PL ₁ PL ₂ PVL |
| 5. | Mikrorechentechnik Praktikum Mikrorechentechnik | 3 / 4 | | (F) aPL |
| 6. | Physik Physik 1, 2 Praktikum Physik | 2 3 | 180 | (F) PL aPL |
| 7. | Technische Mechanik Werkstoffe Technische Mechanik I | 1 2 | 120 | PVL F |
| 8. | Grundlagen der Elektrotechnik | 1 | 150 | F |
| 9. | Elektrische und Magnetische Felder | 2 | 150 | F |
| 10. | Dynamische Netzwerke Dynamische Netzwerke Praktikum Elektrotechnik 1 (ET 1) Praktikum Elektrotechnik 2 (ET 2) | 3 3 4 | 150 | (F) PL aPL aPL |
| 11. | Systemtheorie | 4 | 120 | F |
| 12. | Automatisierungstechnik | 4 | 120 | F |
| 13. | Elektroenergietechnik Elektroenergietechnik Praktikum Elektroenergietechnik Elektrische Energieübertragung | 3 4 4 | 120 120 | (F) PL ₁ aPL PL ₂ |
| 14. | Geräteentwicklung Geräteentwicklung Projekt Elektroniktechnologie | 2 3 | 120 | (F) PL ₁ PL ₂ |
| 15. | Mikroelektronik Elektronische Bauelemente Mikroelektronik | 3 4 | 120 120 | (F) PL ₁ PL ₂ |
| 16. | Nachrichtentechnik | 4 | 120 | F |

Bildung der Fachnoten:

Ifd. **Nr. 3 Spezielle Kapitel der Mathematik:** $(F) = [(PL_1) + (PL_2)] / 2$

Ifd. **Nr. 4 Informatik:** $(F) = [(PL_1) + (PL_2)] / 2$

Ifd. **Nr. 5 Mikrorechentechnik:** $(F) = (aPL)$ aus Praktikum 3. und 4. Semester

Ifd. **Nr. 6 Physik:** $(F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3$

Ifd. **Nr. 10 Dynamische Netzwerke:** $(F) = [2 (PL) + (aPL) \text{ der Praktika ET 1 und ET 2 }] / 3$

Ifd. **Nr. 13 Elektroenergietechnik:** $(F) = [3 (PL_1) + 3 (PL_2) + (aPL)] / 7$

Ifd. **Nr. 14 Geräteentwicklung:** $(F) = [2 (PL_1) + (PL_2)] / 3$

Ifd. **Nr. 15 Mikroelektronik:** $(F) = [(PL_1) + (PL_2)] / 2$

Erläuterungen:

- F - Fachprüfung
- (F) - Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen (PL und aPL),
Die Note (F) wird erst gebildet, wenn alle Prüfungsleistungen (PL und aPL) bestanden sind.
- PL - Prüfungsleistung, schriftlich, (PL) Note der Prüfungsleistung
- aPL - alternative Prüfungsleistung, (aPL) Note aus alternativer Prüfungsleistung
- PVL - Prüfungsvorleistung

Anmerkung: Zu den Fachprüfungen mit den laufenden Nummern 1 – 6, 8 – 11 und 13 - 16 sind die Studierenden gemäß § 4 Abs. 2 automatisch angemeldet.